

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht zu beziehen.

Die BKS wurde 2007 in Berlin gegründet und vertritt die Interessen der Investoren, Servicing-Gesellschaften und weiterer Spezialanbietern beim Forderungsankauf von notleidender Forderungen (NPL, Non-Performing Loans) in der Finanzindustrie in Deutschland. Ihre derzeit 28 Mitglieder und der Beirat (überwiegend bestehend aus Vertretern deutscher Kreditinstitute) setzen sich für einen funktionierenden und transparenten NPL-Markt ein.

Im Fokus stehen hierbei die Bearbeitung und Realisierung von notleidenden Bankforderungen. Damit sind gekündigte Kredite gemeint, bei denen der Kreditnehmer seit mindestens 90 Tagen weder Zins- noch Tilgungsleistungen erbracht hat. Mit dem Forderungskauf und Servicing von NPLs erfüllen Kreditdienstleister in einer hochspezialisierten Finanzwirtschaft eine bedeutende ordnungspolitische Funktion, indem sie die Liquidität und Ertragssituation des Bankensektors unterstützen. Der Verkauf von notleidenden Darlehensforderungen unterstützt private und öffentliche Banken sowie Sparkassen und Landesbanken, Risikostrukturen zu verbessern und Liquidität zu sichern, um Neukredite an Darlehensnehmer zu vergeben.

Spezialisierte Kreditdienstleister leisten einen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, indem sie eine außerjuristische Klärung von Zahlungsschwierigkeiten ermöglichen. Säumige Schuldnerinnen und Schuldner werden nicht vorschnell rechtlich belangt. Vielmehr können Kreditdienstleister und Verbraucher gemeinsam im Dialog nach einer gütlichen und kostengünstigen Lösung suchen. Die Schuldner werden nicht an zentralen Stellen wie z.B. dem Schuldnerregister eingetragen und können weiterhin am normalen Wirtschaftsleben teilnehmen.

Durch diesen Ansatz entlastet die NPL-Branche die Gerichte in Deutschland, die sich einer zunehmenden Zahl von Verfahren ausgesetzt sehen.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Schuldnern steht im Zentrum des Handelns aller BKS-Mitglieder. Aus diesem Grunde haben die Unternehmen der BKS im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, der sie zu der Einhaltung definierter Bearbeitungsstandards sowie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern verpflichtet. Zudem lassen die Mitglieder der BKS ihre Prozesse regelmäßig extern überprüfen, z.B. durch Ratingagenturen oder den TÜV.

Vorbemerkungen

Die BKS begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, Verbraucherinnen und Verbraucher vor überhöhten und unberechtigten Inkassokosten zu schützen, sie besser zu informieren und die Aufsicht zu stärken.

Insgesamt scheint der Entwurf allerdings vorrangig die Interessen des Schuldners zu berücksichtigen, und weniger die Interessen der Masse der Verbraucher und des bestehenden Wirtschaftssystems, wonach ein Verbraucher, der seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Diesen Verzugsschaden auf die Gesamtheit der Verbraucher oder die Gläubiger abzuwälzen, erscheint weder sachgerecht, noch mit unserem wirtschaftlichen Grundverständnis vereinbar. Mit Blick auf einzelne Änderungsvorschläge möchte unser Verband gerne detaillierter Stellung beziehen.

Im Folgenden führen wir unsere Anmerkungen auf:

1. Inkassogebühren

Geplante Änderung 1:

Die Geschäftsgebühr, die Rechtsanwälte Rechtsdienstleister für die Einziehung einer unbestrittenen Forderung im Regelfall geltend machen können, soll auf einen Gebührensatz von 0,7 (Schwellengebühr) beschränkt werden, maximal in besonders schweren Fällen eine 1,3 Gebühr betragen. Derzeit wird insoweit häufig ein Gebührensatz von 1,3 gefordert.

Anmerkung der BKS:

Die BKS hat in der aufmerksam verfolgten Debatte über Inkassogebühren festgestellt, dass Schuldner insbesondere bei Kleinstforderungen Inkassogebühren in Rechnung gestellt werden, die die eigentlich geschuldete Hauptforderung weit überschreiten.

Auch wenn die Reduzierung der Inkassogebühr für Bagatell- und Kleinstforderungen berechtigt sein kann, gibt es aus Sicht der BKS jedoch keinen Grund dazu, die Gebühr auch für Forderungen zu reduzieren, deren Bearbeitung weitaus umfangreicher ist. Bei der Kündigung eines Verbraucherdarlehens beispielsweise muss es schon von Gesetzes wegen zu einer mehrmaligen Kontaktaufnahme mit dem Darlehensnehmer kommen.

Diese Differenzierung lässt der Referentenentwurf vollkommen außer Acht.

Ein richtiger Ansatz wäre es zum Beispiel, Kleinstforderungen zu definieren, und einen reduzierten Gebührensatz nur auf diese Forderungen anzuwenden. Aber auch bei einer solchen Betrachtung fehlt es an einer Rechtfertigung, soweit der Aufwand eines Rechtsdienstleiters zu Grunde gelegt wird.

Die Bearbeitung notleidender Bankforderungen stellt sowohl hinsichtlich der Erfüllung von Compliance-Anforderungen als auch bezüglich des (auch zeitlichen) qualitativen Aufwandes die beauftragten Servicing-Unternehmen vor besondere Herausforderungen, die nicht mit dem sogenannten „Masseninkasso“ vergleichbar sind.

Neben dem grundsätzlich erhöhten Aufwand bei der Bearbeitung von notleidenden Forderungen, ist zusätzlich noch auf Unterschiede zwischen den verschiedenen Assetklassen (immobilienbesichert, unbesichert) abzustellen. So ist die Bearbeitung eines Immobilienkredites in der Regel wesentlich aufwendiger. Es ist daher zu konstatieren, dass die Bearbeitung von notleidenden Bankforderungen nicht Bestandteil einer Inkassodienstleistung ist, die dem Masseninkasso gleichgestellt wird. Für die Bearbeitung von notleidenden Bankforderungen bedarf es qualifizierter Mitarbeiter und spezieller und kostenintensiver EDV-Systeme, damit unsere

Mitglieder jederzeit eine individuelle Überprüfung und Bearbeitung von einzelnen NPL-Forderungen gewährleisten können.

Der Aufwand der Tätigkeiten bei dem Rechtsdienstleister werden im Rahmen des Referentenwurfs in keiner Weise gewürdigt, es fehlt vielmehr an jeglicher Darstellung und Evaluierung der tatsächlichen Aufwände eines Rechtsdienstleisters.

Alleine daraus lässt sich unseres Erachtens erschließen, dass es an einer Rechtfertigung für den Vorschlag des Referentenentwurfs fehlt. Die Gebühr des Rechtsdienstleisters ist eine Verfahrensgebühr, d.h. sie umfasst nicht nur den Versand eines einfachen ersten Mahnschreibens. Sie umfasst gerade im Bereich des Inkassos von Bankenforderungen bereits vor Versand einer ersten Mahnung eine sorgfältige Prüfung und im Weiteren einen hohen Grad an manueller Bearbeitung. Diese Tätigkeiten mit lediglich einer 0,7 Gebühr zu vergüten, erscheint nicht sachgerecht.

Der Entwurf lässt leider auch nicht erkennen, ab wann eine Inkassodienstleistung besonders schwierig oder umfangreich ist und lässt daher ein hohes Maß an Unsicherheit bestehen.

Geplante Änderung 2:

Für die Einigungsgebühr, die für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen geltend gemacht werden kann, soll der Gegenstandswert bei reinen Zahlungsvereinbarungen von 20% der Haupt- bzw. Gesamtforderung auf 50% angehoben werden, um gleichzeitig den Gebührensatz bei - allen - Einigungen, die allein die Erfüllung einer unstreitigen Forderung betreffen, auf 0,7 abzusenken.

Anmerkung der BKS:

Ohne jegliche Begründung oder Evaluierung führt der Referentenentwurf aus, dass diese Vereinbarungen bei dem Rechtsdienstleister nicht viel Aufwand produzieren. Gerade bei Bankenforderungen ist aber das Gegenteil der Fall. Zunächst hat der Rechtsdienstleister zu prüfen, ob verwertbare Sicherheiten vorhanden sind, sodann hat er zu überprüfen, in wie weit der Schuldner auch in Zukunft in der Lage ist, eine möglicherweise zu vereinbarende Rate zu zahlen. Da sich dies über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, ist die regelmäßige Überwachung dieser Zahlungsvereinbarung notwendig. Schließlich hat der Rechtsdienstleister seinen Entscheidungsvorschlag regelmäßig mit seinem Auftraggeber zu besprechen und zu begründen. Dies ist für den Auftraggeber seinerseits notwendig, um die Entscheidung treffen zu können, ob auf Forderungen teilweise verzichtet werden kann. Die Auffassung des Referentenentwurfes, dass hier lediglich eine Standardvorlage genutzt und ausgefüllt wird, wird dem tatsächlich zu betreibenden Aufwand nicht gerecht.

Geplante Änderung 3:

Eine Kostendopplung durch eine in der Vergangenheit im Laufe des vorgerichtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Mahnverfahrens häufig zu beobachtende Beauftragung von sowohl Inkassodienstleistern als auch Rechtsanwälten soll zukünftig ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Anmerkung der BKS:

Wir unterstützen diese Änderung für die außergerichtliche Bearbeitung von Forderungen. Allerdings käme es im weiteren Verfahrensverlauf zu einer Benachteiligung der Inkassogesellschaft, wenn eine Anwaltskanzlei mit einem Klageverfahren beauftragt werden muss. Aufgrund der hälftigen Anrechnung bei einer direkten Beauftragung würde es an einer anteiligen Erstattungsfähigkeit fehlen.

Geplante Änderung 4:

Die Ungleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren soll abgeschafft werden.

Anmerkung der BKS:

Wir begrüßen die Aufhebung der unterschiedlichen kostenrechtlichen Behandlung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern. Konkludent wäre es daher nur, wenn Inkassounternehmen auch in weiteren Bereichen den Rechtsanwälten gleichgestellt würden. Der Referentenentwurf bleibt insoweit hinter dem verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch zurück.

§ 88 Abs. 2 ZPO beschränkt die Ausnahme von der Prüfung des Mangels der Vollmacht allein auf einen Rechtsanwalt. Im Mahnverfahren, muss die Bevollmächtigung im Rahmen der Titulierung nach § 703 ZPO nicht nachgewiesen werden. Die Titulierung ist aber gerade Grundlage der Vollstreckung. Von daher sollten Rechtsanwälte und Inkassounternehmen auch in der nachgelagerten Vollstreckung gleichgestellt werden.

Die BKS schlägt vor:

*§ 88 Abs. 2 ZPO wird wie folgt gefasst: „(2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt **oder ein Inkassodienstleister** auftritt.*

Das gleiche gilt in Bezug auf § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO soweit im Rechtsmittelverfahren Inkassounternehmen die Postulationsfähigkeit verweigert wird. Wenn ein Inkassodienstleister für seinen Mandanten Vollstreckungsmaßnahmen beantragen darf, ist nicht nachzuvollziehen, dass er es nicht dürfen soll, eben diese Vollstreckungsmaßnahme in einem Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren zu verteidigen. Auch der Ausschluss von der Rücknahme des Antrages auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides ist sachlich ohne Rechtfertigung, obwohl diese – anders als nach der Beauftragung eines Rechtsanwaltes – keine Kosten verursacht.

Die BKS schlägt vor:

*§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO wird wie folgt gefasst: 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung sowie des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, **einschließlich der hierauf bezogenen Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren** jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges **Erkenntnisverfahren** einleiten oder innerhalb eines Streitigen **Erkenntnisverfahrens** vorzunehmen sind, **es sei denn, es handelt sich um die Rücknahme des Antrages auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides.***

Die Änderung von § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO würde dem Schuldner auch die Kosten für den Wechsel auf einen Rechtsanwalt in den Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren mit einer gesondert anfallenden 0,5-Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV RVG für den Rechtsanwalt ersparen. Die Maßnahme dient mithin nicht nur der verfassungsrechtlichen Gleichstellung, sondern auch der Stärkung der Verbraucherrechte.

In gleicher Weise muss die Beschränkung der Tätigkeit eines Inkassounternehmens im Insolvenzverfahren nach § 174 Abs. 1 InsO und §

305 Abs. 4 S. 2 InsO aufgehoben und die Vertretung des Gläubigers durch ein Inkassounternehmen generell zulässig werden.

Die BKS schlägt vor:

1. § 5 InsO wird um einen Absatz 5 ergänzt „(5) Insolvenzgläubiger können sich im Insolvenzverfahren durch einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister vertreten lassen.“
2. Hilfsweise wird aufgrund der Verweisung in § 4 InsO § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO wie folgt neu gefasst: „§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO wird wie folgt gefasst: 4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, **im Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung**, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung sowie des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, **einschließlich der hierauf bezogenen Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren** jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges **Erkenntnisverfahren** einleiten oder innerhalb eines Streitigen **Erkenntnisverfahrens** vorzunehmen sind.“
3. §§ 174 Abs. 1 S. 1 und § 305 Abs. 4 S. 2 InsO werden gestrichen.

2. Informationspflichten

Geplante Änderung 1:

Durch eine Hinweispflicht, die entweder schon beim Vertragsschluss oder bei einer Mahnung erfüllt werden kann, soll Schuldner, die Verbraucher sind, vor Eintritt dieser Folgen verdeutlicht werden, dass im Fall des Verzugs erhebliche Inkassokosten auf sie zukommen können.

Anmerkung der BKS:

Der Referentenentwurf sieht in § 13 Abs. 2 (Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen) vor: „Auf die entsprechende Anfrage einer Privatperson hat ein Inkassodienstleister die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich mitzuteilen:“

Grundsätzlich bedeutet der Rechtsbegriff "unverzüglich" juristisch „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. § 121 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Allerdings gilt dieser unbestimmte Rechtsbegriff für das gesamte deutsche Recht, wird dabei jedoch jeweils von den etwaigen Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht. Eine Handlung ist also auch dann „unverzüglich“ erfolgt, wenn sie innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungszeit vorgenommen wird (BGH Urteil vom 24.01.2008, Az.: VII ZR 17/07 = NJW 2008, 985 Rn. 18). Der BGH sieht jedoch einen Zeitraum von zwei Wochen als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln als angemessen (BGH Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891).

Um Missverständnisse auf Seiten von Privatpersonen und Inkassodienstleister zu vermeiden, wird folgende Änderung des Absatzes 2 vorgeschlagen:

"Auf die entsprechende Anfrage einer Privatperson hat ein Inkassodienstleister die folgenden ergänzenden Informationen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfrage mitzuteilen."

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass das Datum des Vertragsschlusses zur Bestätigung des Forderungsgrundes übermittelt wird. In bestimmten Vertragsverhältnissen wie z.B. Dauerschuldverhältnissen ist dies aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da der Schuldner sich an dieses Datum nur in den wenigsten Fällen erinnern wird. Vielmehr sollte daher auf ein die Identifizierung der Forderung erlaubendes Datum, wie das Bestell-, Liefer-, Rechnungs- bzw. Vertragsdatum oder ein dem gleichstehendes Datum verwiesen werden können.

Zudem sollte bei der Erläuterung der entstandenen Inkassokosten auch auf Bestimmungen des RVG entsprechend Bezug genommen werden können, um den Kostenvergleich nach § 13b Abs. 1 zu ermöglichen.

Geplante Änderung 2:

Ebenso sollen Schuldner, die Privatpersonen sind, zukünftig vor dem Abschluss von Zahlungsvereinbarungen auf die dadurch entstehenden Kosten hingewiesen werden müssen.

Anmerkung der BKS:

Die BKS unterstützt die Absicht des Gesetzgebers, die Schuldner über die beim Abschluss von Zahlungsvereinbarungen entstehenden Kosten aufklären zu müssen.

Geplante Änderung 3:

Weiterhin sollen Schuldner, die Privatpersonen sind, künftig vor der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses über bestimmte Folgen eines Schuldanerkenntnisses aufgeklärt werden müssen.

Anmerkung der BKS:

§ 13 Abs. 4 RDG-E der vorgesehenen Regelung ist aus mehreren Gesichtspunkten inakzeptabel. Zum einen wird dabei die begangene Pflichtverletzung des Schuldners außer Acht gelassen, es wird aber auch massiv in nicht gerechtfertigter Weise in das Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Rechtsdienstleister eingegriffen.

Abstrakte Schuldanerkenntnisse sind ein anerkanntes Mittel, um kostenintensive Maßnahmen wie Titulierung und Vollstreckung zu vermeiden. Wegen ihrer Wirkung unterliegen sie bereits heute der Schriftform. Dies ist in erster Linie vorteilhaft für den Schuldner. Nicht korrekt ist, dass der Schuldner die Einwendung verliert. Lediglich die Beweislast wird umgekehrt, da nun nicht mehr der Gläubiger die Forderung nachweisen muss, sondern der Schuldner, dass er das abstrakte Schuldanerkenntnis auf Basis falscher Tatsachen abgegeben hat. Dies ist aber sachgerecht, weil der Gläubiger auf eine schnelle Titulierung verzichtet und dadurch Beweismittel verlieren kann.

Die Gefahr besteht, dass es nunmehr zu einer Reduzierung von vorgerichtlichen Einigungen kommt und die Gerichte stärker belastet werden. Diese Mehrkosten gehen zu Lasten der Schuldner.

Der Referentenentwurf verkennt, dass der Schuldner eine Pflichtverletzung begangen hat und der Rechtsdienstleister vertraglich allein dem Forderungseinziehungsinteresse des Gläubigers verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund kommt es einem „Parteiverrat“ gleich, den Forderungsgegner auf Einreden und Einwendungen hinzuweisen und ihm explizit auch noch die Funktionsweisen bestimmter Einreden zu erläutern.

Bei der Formulierung „typische Beispiele“ handelt es sich um einen gänzlich unbestimmten Rechtsbegriff. Es gibt keine „typischen Einreden“. Die Gefahr besteht, dass Rechtsdienstleister über Jahre hinweg nicht sicher sein können, ob sie richtig aufgeklärt haben, bis es genügend höchstrichterliche

Rechtsprechung dazu gibt. Dieser Unsicherheitsfaktor wird im Ergebnis dazu führen, dass vorgerichtliche Einigungen zu Lasten der Schuldner nicht mehr abgeschlossen werden und der Gläubiger die Rechtssicherheit in der Klage sucht.

Die Norm widerspricht eklatant gegen materielles Recht. Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nach § 214 Abs. 2 S. 1 BGB nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, wenn jetzt gerade der Gläubiger die Unkenntnis des Schuldners beseitigen soll.

Insoweit wird vorgeschlagen:

§ 13 Abs. 4 RDG-E und § 43 d Abs. 4 BRAO-E werden gestrichen Ziffern 1 bis 3 sind zu streichen.

3. Aufsichtsbehörden

Geplante Änderung 1:

Im Bereich der Aufsicht sollen Inkassodienstleister und Rechtsanwälte Privatpersonen gegenüber künftig die für sie zuständige Aufsichtsbehörde angeben müssen.

Anmerkung der BKS:

Wir begrüßen die Verpflichtung zur Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Geplante Änderung 2:

Den Aufsichtsbehörden sollen klarere Regelungen für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen an die Hand gegeben werden. Zudem soll die Anwendung von Untersagungsverfügungen gefördert werden. Schließlich soll die Möglichkeit länderübergreifender Kooperationen verdeutlicht werden.

Anmerkung der BKS:

Wir möchten auf den aktuellen Richtlinienentwurf zur „RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Kreditdienstleister, Kreditkäufer und die Verwertung von Sicherheiten“ (2018/0063 (COD)) hinweisen. Diese regelt in den Artikeln 4 bis 8 Anforderungen an Kreditdienstleister. Eine etwaige Doppelregulierung oder eine Schlechterstellung gegenüber anderen Unternehmen sollte dabei vermieden werden.

In § 12 des Referentenentwurfes zur Registrierungsvoraussetzung enthält Abs. 1 Buchstabe a) den unbestimmten Rechtsbegriff der "nicht nur vorübergehend unfähig ist".

Zur Vermeidung von Unsicherheiten und unnötigen Belastungen der Gerichte wird folgende Änderung vorgeschlagen:

"Voraussetzung für die Registrierung sind persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; hieran fehlt es in der Regel wenn

- a) die Person aus gesundheitlichen Gründen länger als 3 Monate unfähig ist, die beantragte Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,"
- b) bis e) bleiben unverändert.